

Allgemeinverfügung

der Stadt Bielefeld über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für alle Sitzungen des Rates der Stadt Bielefeld, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gelten befristet bis zum bis 30.04.2020 um 24.00 Uhr folgende Einschränkungen:

1. Entscheidungen, die nicht innerhalb des o.g. angegebenen Zeitraums zwingend zu treffen sind, sind zu verschieben. Auf empfehlende Beschlüsse wird verzichtet.
2. Notwendige Entscheidungen werden in dem jeweils für die Entscheidung zuständigen Gremium ohne Aussprache getroffen. Das gilt auch für die Abstimmung über politische Anträge. Die Möglichkeit der Übertragung von Stimmrechten wird eingeräumt.
3. Mitteilungen, Anfragen und Informationsvorlagen werden nur auf dem schriftlichen Wege zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich und möglich schriftlich beantwortet.
4. Die Sitzungen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.
5. Die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass Pressevertreterinnen und Presse an den Sitzungen teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Im Übrigen kann die örtliche Ordnungsbehörde nach § 14 OBG NRW die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Anordnungen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Bielefeld. Die Zahl der positiv getesteten Personen steigt weiter dramatisch an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Öffentliche Sitzungen wie Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind wie andere öffentliche Veranstaltungen zu betrachten. Das Infektionsrisiko ist dasselbe. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf eine Vielzahl der anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Bielefeld beschränkt daher nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen. Ziel ist es, die Sitzungen auf das aller Notwendigste, d.h. auf dringend erforderliche Beschlüsse, die zur Fortsetzung der öffentlichen Aufgaben erforderlich sind, zu beschränken und die Zeitdauer der Sitzungen sowie die Personenzahl zu minimieren, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie der weiter steigenden Infektionszahlen sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Sitzungen mit einer Vielzahl an Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie i.d.R. mit Öffentlichkeitsbeteiligung tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit auf Pressevertreterinnen und Pressevertreter verkleinert den Personenkreis auf ein Minimum. Die Feststellbarkeit dieser Personen kann gewährleistet werden, da diese namentlich bekannt sind und die Nachverfolgung der Infektionskette dadurch möglich ist. Die Einschränkung der Öffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht gleichermaßen effektiv. Die Dauer der Sitzungen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Nach den Risikobewertungen des Robert Kochs Instituts steigt das Infektionsrisiko ab 15 Minuten Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Gleichzeitig ist die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Daher sind Entscheidungen durch die zuständigen Gremien auch während der Dauer der Pandemie erforderlich. Hierbei handelt es sich um sehr weitreichende Einschränkungen kommunalrechtlicher Regelungen und demokratische Grundsätze. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit hat hier jedoch Vorrang, so dass die politische Arbeit der Gremien auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt wird. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organisation kann nur aufrechterhalten werden, wenn auch die Mitglieder der Gremien weiter arbeitsfähig bleiben. Dies ist nur dann möglich, wenn die Zusammenkünfte auf 15 Minuten beschränkt werden. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben ist es des Weiteren zwingend erforderlich, die Beteiligungsrechte und Diskussionen einzuschränken.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen wird durch die Teilnahme der Vertreterin oder Vertreter der Presse gewahrt. Da alle Pressevertreter zugelassen werden, ist dem Gedanken der Transparenz und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Die Einschränkungen der Sitzungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Besucherinnen und Besucher zu reduzieren. Gleichzeitig wird dadurch die Funktionsfähigkeit des Staates aufrechterhalten. Die weiterreichende Alternative wäre nur noch die Verschiebung der Sitzungen. Da nicht absehbar ist, dass die Pandemiefolgen zeitnah bewältigt sind, wären unaufschiebbare Entscheidungen nicht möglich. Die Handlungsfähigkeit der Gremien wäre insofern noch weiter eingeschränkt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 30.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um einerseits die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern und andererseits die Arbeitsfähigkeit der Gremien und der Verwaltung für einen überschaubaren Zeitraum sicherzustellen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ausdrücklich hiermit angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates ist es erforderlich, dass die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber anderen öffentlichen und privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
Bielefeld, den 16.03.2020